

Satzung über den Bauherrenpreis der Großen Kreisstadt Radebeul

§ 1

Bauherrenpreis

- (1) Zur Förderung von Architektur und Baukultur verleiht die Große Kreisstadt Radebeul gemeinsam mit dem Verein für Denkmalpflege und Neues Bauen Radebeul e.V. unter möglicher Beteiligung von Sponsoren in der Regel jährlich den „Bauherrenpreis der Großen Kreisstadt Radebeul“.
- (2) Der Bauherrenpreis ist eine Anerkennung für herausragende und ortstypische Baugestaltungen oder Sanierungen von Bauvorhaben (z.B. gewerbliche, öffentliche und Wohngebäude einschließlich besonders gelungene Garten- und Freianlagen) innerhalb des Radebeuler Stadtgebietes, die im Jahr der Preisverleihung oder in den vier davor liegenden Jahren beurteilbar fertiggestellt worden sind.
- (3) Der Bauherrenpreis wird in maximal fünf Kategorien vergeben (z.B. Denkmalsanierung, Altbausanierung, Neubau Wohngebäude, Neubau gewerbliche/öffentliche Bauwerke, Garten-/Freianlagengestaltung). Zusätzlich kann in jeder Kategorie eine Anerkennung ausgesprochen werden. Eine gleichrangige Preisverleihung in derselben Kategorie ist unzulässig.
- (4) Der Empfänger des Bauherrenpreises oder der Anerkennung ist der Bauherr. Der Bauherrenpreis besteht in jeder Kategorie aus einer Plakette, einer Urkunde und einem Geldbetrag in Höhe von 500 Euro; die Anerkennung aus einer Urkunde und einem Geldbetrag in Höhe von 100 Euro. Eine andere Verteilung des Preisgeldes in Höhe von jährlich maximal 3.000 Euro ist nur durch einstimmigen Beschluss aller stimmberechtigten Jurymitglieder möglich.
- (5) Die Große Kreisstadt Radebeul übernimmt 2.500 Euro des Preisgeldes. Die Geldbeträge von Kategorien und Anerkennungen können auch durch den Verein für Denkmalpflege und Neues Bauen Radebeul e.V. sowie von Sponsoren gestiftet sein.
- (6) Zusätzlich ist die Vergabe eines Publikumspreises in jeder Kategorie möglich. Beim Publikumspreis erhalten die Besucher einer Ausstellung aller zugelassenen Vorschläge die Möglichkeit, ihre eigene Wertung ohne Kenntnis der Juryentscheidung vorzunehmen. Die Ergebnisse werden unmittelbar vor der öffentlichen Preisübergabe bekannt gegeben. Der Publikumspreis besteht aus einer Urkunde.

§ 2

Vorschläge

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen sind nach Auslobung im Radebeuler Amtsblatt alle natürlichen volljährigen Personen sowie alle juristischen Personen. In der Auslobung ist das Ende der Einreichungsfrist bekanntzugeben. Maßgebend für die fristgerechte Einreichung ist der Eingang des Vorschlags innerhalb der Einreichungsfrist.
- (2) Jeder Vorschlagsberechtigte kann anschriftgenaue Vorschläge unter Beifügung von jeweils zwei bis fünf aussagekräftigen Fotos (z.B. 13 x 18 cm) und kurzer schriftlicher Begründung im verschlossenen Umschlag mit dem Vermerk „Bauherrenpreis“ bei der Stadtverwaltung einreichen.
- (3) Unter den Vorschlägen können auch bisher nicht ausgezeichnete Bauvorhaben sein, die zum wiederholten Male eingereicht werden.

§ 3

Jury

- (1) Die Jury ist ein unabhängiges, paritätisch besetztes Gremium; bestehend aus jeweils sechs von der Großen Kreisstadt Radebeul und dem Verein für Denkmalpflege und Neues Bauen Radebeul e.V. bestellten sachkundigen Persönlichkeiten. Der Zeitraum der Bestellung fängt - beginnend mit dem Jahr 2004 – jeweils alle zwei Jahre am 1. April an.
- (2) Die Jury besteht aus:
 - a) dem Ersten Bürgermeister als Leiter des Fachbereichs Stadtentwicklung sowie zwei von diesem berufene sachkundige Mitarbeiter/innen aus dem Fachbereich Stadtentwicklung;
 - b) drei vom Stadtentwicklungsausschuss des Stadtrates gewählte sachkundige Persönlichkeiten für die Dauer von zwei Jahren. Eine unmittelbar anschließende Wiederwahl ist in der Regel zu vermeiden;
 - c) dem Vorsitzenden des Vereins für Denkmalpflege und Neues Bauen Radebeul e.V.;

d) fünf vom Vorstand des Vereins für Denkmalpflege und Neues Bauen Radebeul e.V. gewählte sachkundige Persönlichkeiten für die Dauer von zwei Jahren. Eine unmittelbar anschließende Wiederwahl ist in der Regel zu vermeiden.

- (3) Der Juryvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf der ersten Zusammenkunft nach jeder Neubestellung aus dem Kreis der Jurymitglieder für die Dauer von zwei Jahren bestellt.
- (4) Jurymitglieder sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen, sofern sie bei einem Vorschlag Architekt, Bauherr oder mit einem von beiden wirtschaftlich oder familiär verbunden sind. Dies gilt nicht für Jurymitglieder nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a, sofern es sich um städtische Bauvorhaben handelt.
- (5) Für Jurymitglieder nach § 3 Absatz 2 Buchstabe b und d sind personenbezogene Ersatzmitglieder zu wählen, die im Verhinderungsfall, bei Befangenheit (vgl. § 3 Absatz 4) oder Rücktritt für den Rest des Beststellungszeitraumes automatisch nachrücken.

§ 4

Arbeitsweise

- (1) Die Jury ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist die Abstimmung bis zu einer Entscheidung zu wiederholen.
- (2) Die Jury tagt nichtöffentlich. Die Sponsoren (jeweils ein Vertreter pro Sponsor) können mit beratender Stimme an allen Jurysitzungen teilnehmen.
- (3) Die Jury hat insbesondere die Aufgabe
 - a) rechtzeitig vor der Auslobungsbekanntmachung die Kategorien und die Bewertungskriterien für die Beurteilung der Vorschläge festzulegen sowie über die Vergabe von Publikumspreisen zu entscheiden,
 - b) die eingegangenen Vorschläge unmittelbar nach Einreichungsfristende zu öffnen, ihre Zulassung (insbesondere fristgerechte Einreichung, Vollständigkeit und Beurteilbarkeit) festzustellen sowie anschließend die Vorprüfung (z.B. durch Vor-Ort-Besichtigungen) durchzuführen,
 - c) über die Vergabe der Bauherrenpreise und von Anerkennungen zu entscheiden.
- (4) Die Entscheidungen der Jury sind endgültig und nicht anfechtbar. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- (5) Die Bekanntgabe der Preisträger erfolgt im Rahmen einer öffentlichen Preisübergabe in Verbindung mit einer Ausstellung aller zugelassenen Vorschläge. Bis zu diesem Zeitpunkt sind alle am Verfahren Beteiligten zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 5

Bekanntmachungen

- (1) Die Auslobung des Bauherrenpreises ist im Radebeuler Amtsblatt öffentlich bekanntzumachen. Diese hat mindestens zu enthalten:
 - a) die Kategorien und die Bewertungskriterien;
 - b) die Mitglieder der Jury;
 - c) das Einreichungsfristende;
 - d) den Termin der öffentlichen Preisübergabe.
- (2) Die Preisträger des Bauherrenpreises sind nach der öffentlichen Preisübergabe im Radebeuler Amtsblatt bekanntzumachen.

Art der Änderung	Datum	Inkrafttreten	Fundstelle
Neufassung	18.02.2004	01.03.2004	Amtsblatt 03/2004, S. 8